

Stadt Mainz
Bebauungsplan
'Im Stoßacker / Koppernweg (L70)'
Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsträger:
Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Zitadelle
Am 87er Denkmal
55116 Mainz
www.mainz.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
M. Sc. Gerardo Unger Lafourcade
Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoypenausstattung des Gebietes.....	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	7
G. Habitateignung für streng geschützte Arten	7
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	8
H.1 Relevanzprüfung.....	8
H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	9
H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	25
I. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	28
I.1 Haselmaus	28
I.2 Zauneidechse.....	31
I.3 Sonstige Vorgaben.....	32
J. Fazit	33
K. Literatur.....	34
L. Fotodokumentation.....	36
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht der Biotoypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	13
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten	18

Anhang

Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	Anlage I
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Anlage II

Karten

Bestand Biotoypen - Eingriffsfläche.....	Karte 1
Eidechsenlebensräume	Karte 2

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mainz beabsichtigt die Errichtung einer Kindertagesstätte mit zwei angrenzenden Wohnkomplexen. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 5.500 m² befindet sich im Südwesten des Stadtteils Mainz-Laubenheim.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Im Stoßacker / Koppernweg (L70)' der Stadt Mainz gesichert. Der Bebauungsplan überschneidet sich geringfügig mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 'Laubenheim West (L25)'.

Bei der geplanten Bebauung mit einer Kindertagesstätte sowie zwei Wohnkomplexen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz wurde am 31.03.2020 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens beauftragt. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt,

so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 03.04.2020 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Haselmaus), Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei den Begehungen am 20.03, 09.05. und 27.05.2020 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen, wie z.B. die Gehölzstrukturen der Eingriffsfläche wurden detaillierter untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen im Bereich der Vorhabensfläche auf den Parzellen Gemarkung Laubenheim (Stadt Mainz), Flur 17, Nr. 173, 174, 177 und 183 wurden bei insgesamt drei Begehungen am 23.04., 24.05., 22.06.2020 gemäß der Methodenvorgaben nach HACHTEL et al. 2009 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht.

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen > 10 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Flächen mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs sowie die Gehölzsäume wurden bei den Begehungen mehrmals abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Zur Untersuchung des Vorkommens der Haselmaus im Plangebiet wurden die als Habitat geeigneten Strukturen mit so genannten Haselmausröhren versehen und in regelmäßigen Abständen auf Nester, angefressene Nüsse oder einen Sichtnachweis hin kontrolliert.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 19.05.2020. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt an den derzeitigen südlichen und westlichen Ortsrand von Laubenheim und umfasst etwa eine Fläche von ca. 5.500 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich schließt sich im Süden und im Westen direkt an das bestehende Siedlungsgebiet an. Im Süden ist das Plangebiet umgeben von Rebflächen, einer Wiese, die direkt an den Vorhabensbereich anknüpft sowie einigen kleinen Gehölzinseln. Westlich befinden sich weitere Wiesenflächen und Gehölze. Ein Wirtschaftsweg führt hier direkt an der Eingriffsfläche entlang.

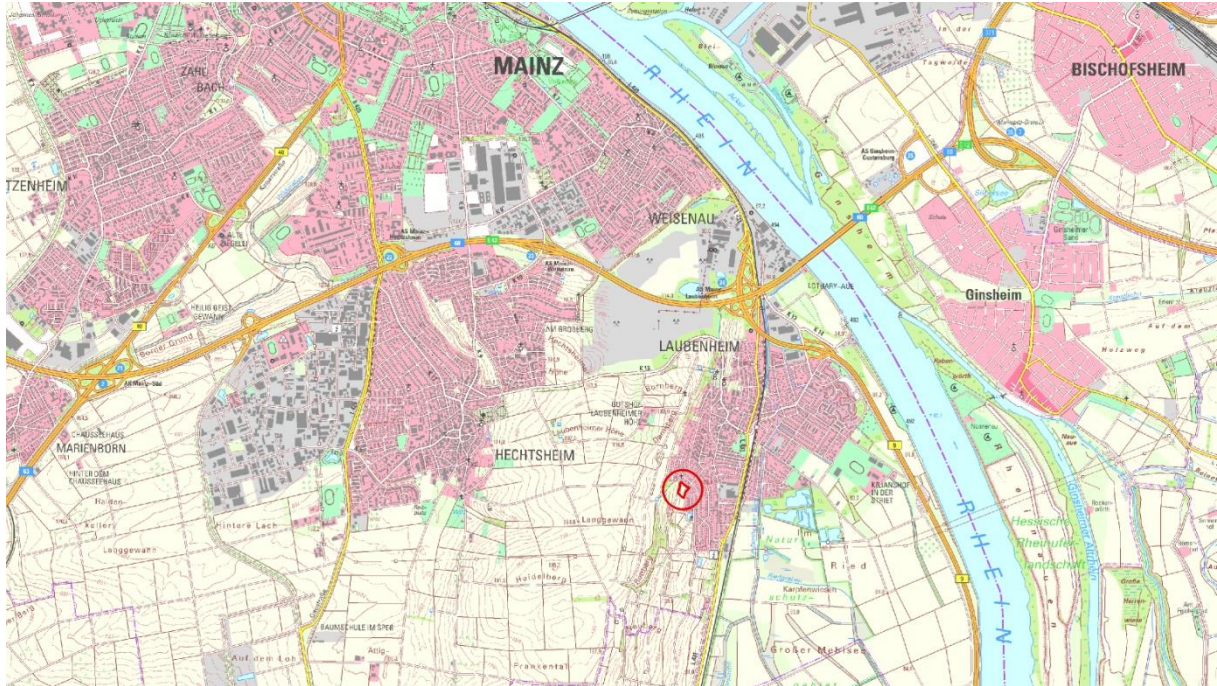


Abb. 1: Lage des Plangebiets am südwestlichen Rand des Siedlungsgebietes von Mainz-Laubenheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäbl. ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

In etwa 700 m Entfernung erstrecken sich südöstlich von Laubenheim bzw. des Plangebietes das Naturschutzgebiet 'Laubheimer-Bodenheimer Ried' sowie das Vogelschutz- und FFH-Gebiet 'NSG Laubheimer-Bodenheimer Ried'. Der Geschützte Landschaftsbestandteil 'Naturhafte Grünbestände am Laubheimer Hang' beginnt etwa 270 m nördlich des Plangebietes.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Mai 2020.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Kleingehölze (B)	751	13,5 %
stark verbuschte Brache (BB3)	146	2,6 %
Gebüsch mittlerer Standorte (BB9, os)	463	8,3 %
Gebüsch mittlerer Standorte (BB9, xd2)	110	2,0 %
Baumhecke, artenarm (BD6, xd2)	23	0,4 %
Siedlungsgehölz, Ziergehölz (BJ0 s7)	9	0,2 %
Grünland (E)	1.200	21,6 %
Fettwiese, artenarm (EA1 xd2)	1.200	21,6 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	2.324	41,9 %
Ziergarten (HJ1)	10	0,2 %
Rebkulturfläche (HL1)	325	5,9 %
Rebkulturfläche, ruderalisiert (HL1 tu)	497	9,0 %
Rebkulturbrache, verbuschend (HL9 tt)	1.397	25,2 %
Parkplatz (HV3)	95	1,7 %
Säume (K)	370	6,7 %
Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1)	45	0,8 %
Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	64	1,2 %
Randstreifen Pionierflur (KC0 tx)	261	4,7 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	115	2,1 %
Hochstaudenflur, mit Störungszeiger (LB0 stb2)	115	2,1 %
Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)	785	14,2 %
Gemeindestraße (VA3)	682	12,3 %
Feldweg, befestigt (VB1)	16	0,3 %
Rad-, Fußweg (VB5)	87	1,6 %
gesamt	5.545	100,0%

Kleingehölze (B)

Die im Gebiet vorhandenen Gehölzbestände beschränken sich auf die das Areal in Nord-Süd-Richtung durchquerenden Böschungen. Die gehölzbestandenen Böschungen werden primär von Gebüsch mittlerer Standorte eingenommen. Diese sind in weiten Teilen als Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsche (*Rhamno-Cornetum*) gekennzeichnet.

Die von Sträuchern dominierten Gehölzbestände setzen sich aus Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) sowie Jungwuchs von Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Walnuss (*Juglans regia*) zusammen.

Stellenweise werden die Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsche von artenarmen Holunder-Gebüsch (*Sambucus nigra*-*Prunetalia*-Gebüsch) mit dominantem Auftreten des Schwarzen Holunders sowie Kirschkirschen-Gebüsch (*Prunus cerasifera*-*Prunetalia*-Gebüsch) abgelöst. Im Bereich des Kirschkirschen Gebüsch tritt neben der Kirschkirsche (*Prunus cerasifera*) auch Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*) hinzu.

Die westliche Böschung wird verstärkt von Schlehen-Gebüsch (Prunus spinosa-Prunetalia-Gebüsch) mit starkem Aufkommen der Schlehe (*Prunus spinosa*) eingenommen.

Im nordwestlichen Eck des Geltungsbereichs erstreckt sich ein aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) bestandenen Baumhecke. Im Unterwuchs tritt zudem Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) hinzu.

Einzelgehölze

Es verteilen sich lediglich wenige Einzelbäume über den Geltungsbereich. Im Bereich der Gemeindestraße steht eine große Platane (*Platanus x hispanica*) am nördlichen Rand in einem Zierbeet.

Die übrigen Einzelbäume und -sträucher verteilen sich auf die gehölzbestandenen Böschungen sowie vorgelagert der westlichen Böschung. Dort stehen zwei große Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), mittelgroße und kleine Walnussbäume (*Juglans regia*), ein Feld-Ahorn (*Acer campestre*), weitere Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) sowie eine Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*).

Alle Einzelbäume werden in der Bestandskarte mit den Erfassungsnummern lt. Baumgutachten abgebildet. Die in der Bestandskarte rot umrandeten Einzelbäume sind gemäß der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz § 1 Abs. 2 S. 1 geschützt, da sie auf einer Höhe von 100 cm einen Stammumfang > 80 cm aufweisen.

Grünland (E)

Der Geltungsbereich wird zu einem Fünftel von einer intensiv genutzten Fettwiese eingenommen. Diese stellt somit einen wesentlichen Teil der Vorhabensfläche südwestlich von Mainz-Laubenheim dar.

Die Wiese ist in ihrer Gesamtheit stark von Gräsern dominiert. Der Kräuteranteil liegt unter 10 % Deckung. Das Artenspektrum der Fläche ist somit als eingeschränkt zu bezeichnen, konkurrenzschwache niedrigwüchsige Arten fehlen gänzlich.

Im zentralen Teil der Wiese, welche der Möhren-Glatthafer-Gesellschaft (Dauco-Arrhenatheretum) zugerechnet werden kann, nimmt der Deckungsanteil der Gräser nochmals zu. Die Gräser Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) sind absolut dominant, Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) gesellt sich hinzu. Die Wiese ist in ihrer Gesamtheit recht homogen. Der Deckungsgrad von Kräutern wie Weißem Labkraut (*Galium album*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Gewöhnlicher Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilder Möhre (*Daucus carota*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Knollen-Platterbse (*Lathyrus tuberosus*) liegt bei unter 10 %.

Als weiteres tritt neben den dominanten Vorkommen der Gräser die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) mit ca. 20 % Deckung hinzu.

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Den anthropogen bedingten Biotopen sind im Bereich des Vorhabens die Rebflächen sowie die bereits abgeräumte Rebkulturbrache mit starkem Aufkommen der Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) zugeordnet. Diese nehmen etwa 40 % des Geltungsbereichs ein, wobei ein Teil der randlich in das Gebiet ragenden Ziergärten sowie die Parkflächen im Nordosten ebenfalls dieser Gruppe zugeordnet sind.

Die im Südosten des Plangebietes gelegene Rebfläche ist mit einem typischen Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolio-Cynosuretum*) bewachsen. Hier wachsen bspw. Breit-Wegerich (*Plantago major*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) sowie Kleiner Storchnabel (*Geranium pusillum*).

Die im Norden auf Parzelle 175 gelegene Rebfläche ist der südöstlich gelegenen relativ ähnlich, jedoch stärker ruderalisiert. Die Gesellschaft kann ebenfalls dem Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolio-Cynosuretum*) zugerechnet werden. Allerdings treten vermehrt Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weg-Malve (*Malva neglecta*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) sowie Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) hinzu.

Auf der westlich angrenzenden Parzelle 174 erstreckt sich eine Rebkulturbrache mit einsetzender Verbuschung. Die Fläche ist deutlich stärker ruderalisiert, als die benachbarte Rebfläche und ist als Beifuß-Glatthaferwiese (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) gekennzeichnet. Neben Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) wachsen auf dieser Fläche Weißes Labkraut (*Galium album*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Pfeilkresse (*Cardaria draba*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) sowie verstärkt Aufwuchs von Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.).

Säume (K)

Die Saumstrukturen innerhalb des von dem Vorhaben betroffenen Gebietes verlaufen entlang der Gehölzstrukturen, der Siedlungsrandbereiche sowie der Wege und Gemeindestraße.

Ruderales frische Säume bzw. Säume mittlerer Standorte finden sich entlang der östlichen und westlichen Böschung sowie der Wege im Norden und Westen des Plangebietes.

Die grasigen Saumstrukturen können der Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) zugerechnet werden. Hier wachsen Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Acker-Klettenkerbel (*Torilis arvensis*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) sowie als Einzelpflanzen Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*) und Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*). Weitere Arten sind Färber-Resede (*Reseda luteola*), Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Zwerg-Schneckenklee (*Medicago minima*).

Östlich der im Westen gelegenen Böschung verlaufen ruderales frische Säume mit hohem Nährstoffgehalt. Diese Flächen sind teils der Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft (*Urtica dioica*-*Glechometalia*-Gesellschaft) und teils der Knoblauchsrauken-Kälberkropf-Gesellschaft (*Alliario-Chaerophylletum*) zuzuordnen. In diesen Bereichen wachsen vermehrt stickstoffliebende Arten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Die von einjährigen Arten bewachsenen Randstreifen (KC0 tx) sind aus einem Wechsel der Wegrauken-Gesellschaft (*Sisymbrium*) sowie der Mäusegersten-Gesellschaft (*Hordeum murinum*) bewachsen. In diesen Pionierfluren wachsen vermehrt Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Vielstengeliges Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Pfeilkresse (*Cardaria draba*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Spieß-Melde (*Atriplex prostrata*).

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Als flächenhafte Hochstaudenflur erstreckt sich ein ausdauernder Ruderalbestände mittlerer Standorte im westlichen Teil des Plangebietes, im Unterwuchs der großen Kirsche (Baum Nr. 2). Die Bereiche sind sehr stark von Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) dominiert und der Knoblauchsrauken-Kälberkropf-Gesellschaft (Alliario-Chaerophylletum-Gesellschaft) zuzurechnen. Als weitere Arten treten vereinzelt Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Krause Distel (*Carduus crispus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie verwilderte Weinreben (*Vitis vinifera*) hinzu.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht den Neubau einer Kindertagesstätte und zweier Wohnkomplexe vor. Das Vorhaben wird über den Bebauungsplan 'Im Stoßacker / Koppernweg (L70)' der Stadt Mainz gesichert.

Durch die Planung geht anlagebedingt der Biotopbestand im Bereich der geplanten Baufelder verloren. Die Realisierung des Vorhabens beinhaltet die Beseitigung nahezu der gesamten Wiesenbereiche und die Entwertung der Gehölzbestände als Lebensraum für Kulturflüchter.

Etwa 650 m² des Plangebietes sollen zur Entwicklung von Natur und Landschaft genutzt werden, wodurch Lebensräume für einige Arten entstehen, bzw. im Falle der im Westen gelegenen Gehölzstruktur erhalten bleiben.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen.

Betriebsbedingte Störungen sind durch die Errichtung einer Kindertagesstätte mit anschließender Wohnbebauung hinsichtlich des benachbarten Siedlungsgebietes sowie des nahe gelegenen Weingutes und dem dadurch anfallenden Betriebes zu vernachlässigen. Mit der Ausweitung der wohnlich und gewerblich genutzten Bereiche in südlicher und westlicher Richtung rücken die angrenzenden, relativ störungsarmen Wiesenbereiche und Gehölzbestände in den Bereich der betriebsbedingten Störungen.

G. Habitataignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet weist unterschiedliche Nutzungsstrukturen auf. Entlang der westlichen Grenze sowie im östlichen Teil des Gebietes verlaufen Gehölzstreifen. Der Osten des Geltungsbereichs ist primär weinbaulich genutzt. Im Westen fügt sich eine Weinbergsbrache sowie eine artenarme Fettwiese an die Rebflächen an. Aufgrund der großen Offenheit besitzt das Gebiet in erster Linie Habitataignung für Halbaffen- und Offenlandarten, in den Rand- und Übergangsbereichen im Westen sowie der Gehölzstruktur im östlichen Teil auch für Arten mit stärkerer Bindung zu Sträuchern und Gehölzen.

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitataignung, Bäume mit Höhlungen oder groß-

flächigen Rindenablösungen). Das Gebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Die Gehölze im Bereich des Vorhabens sind vital und weisen weder Rindenabplatzungen noch Höhlen auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Zudem weisen die Gehölze keine Totholzstrukturen auf.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebietes liegen. Es gehen in erster Linie Nahrungshabitate verloren, welche möglichst im Rahmen der Eingriffskompensation zu berücksichtigen sind. Der Vorhabensbereich fungiert somit primär als Nahrungshabitat mit einigen potenziell möglichen Bruthabitaten. Die Vogelarten mit Brutverdacht im Vorhabensbereich sind im Bestand nicht gefährdet und an jährliche Nistplatzwechsel angepasst.

Als Lebensraum für die an strukturreiche und sonnenbeschiedene Offenlandbiotope gebundene Zauneidechse (*Lacerta agilis*) weist das Gebiet in Teilbereichen gute Habitateignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf.

Die Haselmaus ist eine Art der Wälder und Gebüsche, sie lebt ausschließlich in gehölzreichen Lebensräumen und fehlt in ausgeräumten Ackerlandschaften sowie in den Flussauen. Für Haselmäuse sind insbesondere die gehölzbestandenen Böschungen von Bedeutung, worin sich geeignete Futterpflanzen wie Haselnusssträucher befinden. Im Plangebiet findet die Haselmaus somit ausreichend geeignete Bereiche, die als Ganzjahreslebensraum dienen können.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen.

Es gibt im Gebiet keine Totholzstrukturen, welche streng geschützten xylobionten (Totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnten.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Mit der Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng

geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabensgebietes nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6015 Mainz gemäß ARTEFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Rebland, Wiesen mittlerer Standorte, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände sowie Geomorphologische Kleinstrukturen. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 175 in der Umgebung des geplanten Vorhabens (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6015 Mainz) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 97 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 97 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 64 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 33 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere (Haselmaus), Vögel und Reptilien (s. Anlage II).

Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tatsächlich vorkommenden Biotoptypen (s. o.). Da im Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche sich gelegentlich und zufällig auch im Planbereich aufhalten, ist es naheliegend, dass etliche Arten nachgewiesen werden, die im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert und demnach nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

Fledermäuse

Im Gebiet sind Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Auch gibt es in der näheren Umgebung keine Habitate mit einer besonderen Quartiereignung für Fledermäuse. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist die kleinste europäische Bilch-Art. Sie benötigt dichte, strukturreiche Busch- und Strauchgehölze, die im Untersuchungsgebiet im Bereich der gehölzbestandenen Böschungen vertreten sind. Zum Nachweis der schwer nachweisbaren, vorwiegend arbustikol und arborikol (gebüsch- und baumbewohnenden) lebenden Haselmaus wurden speziell für die Art geeignete Nachweismethoden angewandt. So wurden spezielle Haselmaus-Röhren (dormouse tubes) an geeigneten Stellen im Plangebiet befestigt und während des Sommerhalbjahres bis in den Herbst 2020 hinein wiederholt kontrolliert (vgl. BÜCHNER & MÜLLER-STIEß 2005). Die Röhren werden insbesondere im Spätsommer und Frühherbst als Ruheplatz und Tagesversteck genutzt. Weiterhin wurde bei jeder Begehung nach Fraßspuren und nach Freinestern gesucht.

Am 23.10.20 konnte erstmals bei Annäherung an eine Röhre im Bereich der östlichen Böschung die Flucht eines haselmausfarbenen Kleinsäugers bemerkt werden. Das Tier verschwand sofort im Unterholz. Die Röhre wurde kontrolliert und es wurde ein typisches Haselmaus-Nest (hoher Moosanteil) sowie Kotspuren festgestellt. Die Röhre wurde am Ort belassen in der Hoffnung, dass das Tier die Röhre weiter nutzt. Bei Kontrollen am 25.10. und 28.10. wurde das Nest nicht genutzt.

Bewertung des Fundes:

- Größe und Färbung des Tieres lassen nur Haselmaus oder Waldmaus zu.
- Der Kot ist nicht von Waldmaus/Gelbhalsmaus oder Rötelmaus. Aufgrund der Größe, die teilweise über den Werten in der Literatur liegt, ist eine sichere Zuordnung zur Haselmaus nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich um Kot von z.B. einem jungen Gartenschläfer handelt.
- Das Nest hat die typischen Merkmale eines Haselmausnests.
- Die Färbung des beobachteten Tieres spricht gegen einen Gartenschläfer, da dieser anhand der markanten Gesichtszeichnung und des dreifarbig braun-weiß-schwarzen Schwanzes mit der endständigen Quaste auch bei sehr kurzer Beobachtung leicht erkennbar ist.
- Für den nahe gelegenen Steinbruch Weisenau liegt ein Fundhinweis zur Haselmaus vor (Fraßspuren bei der Nussjagd 2011), der hier aber nicht verifiziert werden kann.
- Mit Ausnahme der Größe des Kotes, welche teilweise über den in der Literatur beschriebenen Werten liegt (teilweise auch innerhalb der beschriebenen Größe) sprechen alle vorgenannten Argumente dafür, dass es sich bei dem beobachteten Tier um eine Haselmaus gehandelt hat.

Somit bleibt der dringende Verdacht auf Haselmausbesiedlung. Alle Gehölze an den Böschungen sowie die Einzelbäume haben eine Eignung für die streng geschützte Haselmaus. Eine Betroffenheit ist somit höchstwahrscheinlich gegeben und sollte vorsorglich angenommen werden.

Die Haselmaus lebt während der Sommersaison (März/April bis Oktober/November) nahezu ausschließlich oberhalb der Bodenoberfläche im dichten Gebüsch, wo sie sich von Knospen, jungen Blättern, Blüten und Früchten, aber auch von kleinen Insekten, Raupen und Spinnen ernährt. Sie wechselt in dieser Zeit wiederholt ihr Quartier, pro Saison werden 3 bis 5 Nester angelegt. Der Aktionsradius eines erwachsenen Tieres pro Saison beträgt 1 ha und mehr. Die Tiere zeigen kein territoriales Verhalten (zur Lebensweise s. BÜCHNER & JUSKAITIS 2010, HESSEN-FORST 2012).

Den Winter verbringen Haselmäuse schlafend in einem selbst gebauten Nest aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen. Der Winterschlaf dauert in Weinbauregionen von Oktober/November bis März/ April. Da die Winternester nahezu unauffindbar sind, sind die im Sommer von Haselmäusen genutzten Biotope vollständig als (Winter)Ruhestätten zu werten (vgl. RUNGE et al. 2010: A100). In dieser Zeit sind die Tiere immobil und durch Veränderungen im Biotop besonders gefährdet.

Bei einer maschinellen Rodung eines Teiles des Lebensraumes im (aufgrund des Schutzes brütender Vögel zwingend einzuhaltenden) Zeitraum Oktober bis Februar ist daher ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen von der Verletzung und Tötung von Individuen der streng geschützten Haselmaus auszugehen.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Haselmaus zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden oder die bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und, bei großflächiger Inanspruchnahme der gehölzbestandenen Biotope, zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Haselmaus und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 20.03, 09.05. und 27.05.2020 auf Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten sowie Arten mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 26 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet acht Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Baumfalke, Dohle, Elster, Graugans, Graureiher, Rabenkrähe, Halsbandsittich und Turmfalke). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei drei weiteren Arten (Grünspecht, Rotkehlchen und Star) konnte im Rahmen der Begehungen kein sicherer Brutnachweis oder ein hinreichender Brutverdacht festgestellt werden. Eine Brut in der nächsten Umgebung des Geltungsbereichs ist jedoch aufgrund der vorherrschenden Habitatausstattung sehr wahrscheinlich. Der Kuckuck konnte nur aus der Entfernung balzend festgestellt werden und wird als Brutvogel außerhalb der Kontaktbiotope des Plangebiets eingeordnet.

Bei den verbliebenen 13 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Heckenstrukturen sowie die Gebäude mit ihren Nischen als Brutplätze eine wichtige Rolle. Südöstlich des Plangebiets konnten die Brutplätze des Haussperlings an einem Wohngebäude festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt typische Arten der Siedlungen und deren Randbereiche. Nur wenige der Brutvogelarten sind typische Arten des Halboffenlands, wie etwa die Dorngrasmücke.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

Mit Turmfalke, Baumfalke und Grünspecht konnten drei Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, nachgewiesen werden. Für Turmfalke und Baumfalke besitzt

das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste (Turmfalke) bzw. Überflieger (Baumfalke) eingestuft werden. Der Baumfalke brüdet weder innerhalb des Vorhabensbereichs und noch in den Kontaktbiotopen. Beim Turmfalken ist eine Brut im näheren Siedlungsbereich denkbar, es konnten bei den Begehungen jedoch keine Hinweise darauf festgestellt werden.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger, a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	Ba
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	§§§	Ü
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			§	Ü
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	BV
Elster	<i>Pica pica</i>			§	Ü
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	BV
Graugans	<i>Anser anser</i>			§	Ü
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	Ü
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	BVa
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	BVa
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>			§	Ü
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BVa
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	Ba
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	BVa
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	§	BVa
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	BVa
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	BVa
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	BVa

Es wurden vier Rote-Liste-Arten festgestellt (Baumfalke, Haussperling, Star und Kuckuck). Mit Ausnahme der Arten Haussperling und Star besitzt keine der Arten eine größere Relevanz für das Vorhaben, da sie lediglich als Überflieger (Baumfalke) oder weit entfernter Brutvogel (Kuckuck) eingestuft werden. Es konnten keine Anhaltspunkte für eine mögliche Brut dieser Arten innerhalb des Geltungsbereichs bzw. dessen Kontaktbiotopen festgestellt werden.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Siedlungsrandgebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten Arten beherbergen die Kontaktbiotope die Rote-Liste-Arten Haussperling und Star.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Baumfalke (§, RL RLP: -, RL BRD: 3): Überflieger und pot. Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Kuckuck (§, RL RLP: V, RL BRD: V): Brutverdacht außerhalb des Plangebietes und der Kontaktbiotope

Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):

Der Haussperling brütet in den Wohngebäuden südöstlich des geplanten Vorhabens. Es wurden Exemplare beim Anflug in die Gebäudenischen beobachtet. Es kann von mindestens zwei Brutpaaren ausgegangen werden.

Durch die Bebauung wird der Weg zu den teils bisher genutzten Nahrungsflächen länger. Somit kommt es zu etwas längeren Flugwegen zu den Nahrungsflächen, die aber nicht die ökologische Funktion der Brutplätze gefährden. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):

Beim Star konnten keine Brutplätze festgestellt werden. Bruten sind aufgrund der häufigen Beobachtungen einzelner Individuen und des Verhaltens im östlichen gelegenen Siedlungsrandbereich wahrscheinlich.

Durch die Bebauung werden Nahrungsflächen dieser Art überbaut. Für diese mobile Art ist eine Nahrungssuche in nächster Umgebung, insbesondere in den kurzrasigen Weinbergen, weiterhin problemlos möglich. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -):

Der Grünspecht konnte bei einer Begehung revieranzeigend festgestellt werden. Aufgrund der Reviermarkierung und des passenden Habitats kann trotz einmaliger Beobachtung von einem naheliegenden Revier ausgegangen werden.

Bei den Begehungen konnten keine Hinweise auf Brutaktivitäten innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Der Brutplatz wird weiter südlich, außerhalb des Geltungsbereichs vermutet. Für den Grünspecht ist das Plangebiet nicht von hoher Relevanz, er ist problemlos in der Lage auf andere Bereiche in der näheren Umgebung auszuweichen. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet spielt für die Avifauna eine eher untergeordnete Rolle. Die Anzahl an Brutvögeln im Gebiet bezieht sich in erster Linie auf die struktureicheren Siedlungsrandbereiche bzw. deren Gärten außerhalb des Plangebietes. Diese Bereiche bleiben weiterhin erhalten. Die Arten in den betroffenen Heckenstrukturen sind allesamt häufige und nicht gefährdete Arten. Diese Arten sind allesamt an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls problemlos in der Lage auf benachbarte und in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im näheren Umfeld des Plangebietes brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Fristen für keine Art eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG vor.

Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmähd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Sollten Gehölze gerodet werden sind diese in der gesetzlichen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen.

Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft.

Diese Bedingungen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der offenen Wiesenbereiche und der Gehölzsäume gegeben. Die von der Planung betroffenen Flächen bieten der Zauneidechse geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Im Bereich außerhalb des Plangebietes entlang der wiesenartigen Säume ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass diese von der streng geschützten Zauneidechse als Ganzjahreslebensraum genutzt werden.

Deshalb wurden bei drei Begehungen am 23.04., 24.05. und 22.06.2020 alle potenzialbietenden Bereiche auf das Vorkommen der Reptilien untersucht. Der erste sichere Nachweis der Zauneidechse konnte bereits am 23.04. mit einem Tier erbracht werden. Insgesamt wurden an jedem Termin Tiere gesichtet, wobei am 22.06. der Nachweis von vier Zauneidechsen gelang.

Nachweise der streng geschützten Reptilienart konnten insbesondere im Bereich der wiesenartigen Böschungsabschnitte, der vorgelagerten Gehölzsäume sowie vereinzelt in der im nördlichen Teil des Geltungsbereichs gelegenen Weinbergsbrache erbracht werden. Bei

einer Begehung konnten maximal vier Individuen der Zauneidechse festgestellt werden. Ein individuenreiches Vorkommen scheint nicht zu bestehen.

Insgesamt liegt eine hohe Habitatwertigkeit an Teilen der westlichen Böschung sowie am östlich gelegenen Gehölzsaum vor. Hier ist die enge Verzahnung von Säumen, wiesenartigen Strukturen und Sonnenplätzen besonders gut geeignet für das Vorkommen der Reptilien.

Dem nördlichen Teil der Wiese sowie den östlich und westlich exponierten Gehölzsäumen ist ein eher mittleres Potenzial als Lebensraum zuzusprechen, da hier eine höhere Strukturdiversität besteht.

Eine geringe Wertigkeit weist der südliche Teil der monoton strukturierten und häufiger gemähten Wiese auf. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse auch hier flächendeckend in geringer Dichte vorkommt.

Als Ganzjahreslebensraum eher ungeeignet sind die Rebflächen im Osten des Geltungsbeereichs einzuordnen, wobei sie im Zusammenhang mit den angrenzenden Strukturen als potenzielles Jagdhabitat dienen könnten.

Außerhalb des Plangebiets sind westlich geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass sich die Besiedlung in diesen Bereichen fortsetzt.

Es ist somit als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens als Teil des Ganzjahreslebensraums nutzt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen zum Schutz der im Plangebiet lebenden streng geschützten Zauneidechsen zu einer Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet nicht vor. Vorkommen anderer streng geschützter Arten dieser Gruppe (Mauereidechse / *Podarcis muralis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) können ausgeschlossen werden.

Tagfalter / Heuschrecken

Es konnten lediglich wenige Tagfalterarten und geringe Individuenzahlen festgestellt werden. Aus der Gruppe der Ubiquisten wurden insbesondere Weißlinge (*Pieris napi*, *Pieris rapae*) sowie Tagpfauenauge (*Aglais io*) nachgewiesen. Als typische Wiesenarten konnten z.B. der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) und der Braunkolbige Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*) sowie als Art der gebüschreichen Übergangsbereiche der Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*) festgestellt werden.

Die einzige Art, die in der Roten Liste geführt wird (Vorwarnliste) ist der Große Fuchs (*Nymphalis polychloros*) (RL RLP: V, RL D: V). Vorkommen dieser Art finden sich insbesondere in offenen Wäldern, an sonnigen Waldrändern und in Streuobstwiesen.

Insgesamt hat die Fläche jedoch keinen erhöhten Wert für die Gruppe der Tagfalter. Streng geschützte oder seltene Arten konnten nicht nachgewiesen werden und sind nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der Heuschrecken konnten lediglich wenige häufige Arten festgestellt werden. Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Roesels Beißschrecke (*Roeseliana roeselii*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) konnten häufiger nachgewiesen werden. Als

typische Saumart konnte die Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*) erfasst werden.

Aus der Gruppe der Grashüpfer wurden zudem Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) und Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) nachgewiesen.

Insgesamt hat die Fläche keinen erhöhten Wert für die Gruppe der Heuschrecken. Streng geschützte oder seltene Arten konnten nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der vorherrschenden Habitatstruktur nicht zu erwarten.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden (s. HELLWIG o.J.).

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln, Schnecken, Libellen und Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Raum Mainz-Laubenheim vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt).

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	Art konnte mit mehreren Individuen im Gebiet entlang der Gehölzsäume sowie im zentralen Bereich der Weinbergsbrache nachgewiesen werden; da die Art das Gebiet als Ganzjahreslebensraum nutzt und nicht in der Lage ist auf andere Bereiche nahe des Geltungsbereichs auszuweichen, besteht für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG; ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG	ja
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Gehölze	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch denkbar; da die Art problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen könnte, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Rebland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, eine Brut im näheren Siedlungsbereich ist denkbar, aber ohne Hinweis; da die Art auf andere Nahrungshabitate ausweichen kann, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Überflieger und potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden; das Gebiet hat für die Art keine größere Relevanz, da sie weder im Gebiet noch in den Kontaktbiotopen brütet, deshalb ist sie von der Planung auch nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, ein Brutverdacht konnte nicht erbracht werden, erscheint aber außerhalb des Gebietes und seiner Kontaktbiotope möglich; da eine Brut weit vom Plangebiet entfernt wäre, besteht keine Betroffenheit für die Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	die Art konnte bei einer Begehung revieranzeigend festgestellt werden; aufgrund der Reviermarkierung und des passenden Habitats kann trotz einmaliger Beobachtung von einem naheliegenden Revier ausgegangen werden, es gibt keine Hinweise auf eine Brut innerhalb des Plangebietes, der Brutplatz wird weiter südlich vermutet; das Plangebiet ist nicht von hoher Relevanz für die Art, sie ist in der Lage, die Siedlungsbereiche zu nutzen, daher liegt bei dieser Art keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher bestünde keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, ein Brutverdacht konnte nicht erbracht werden, erscheint jedoch wahrscheinlich; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art angesichts ihres Lebensraumspektrums das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden und brüdet in näherer Umgebung des Plangebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände, geomorphologische Kleinstrukturen	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art kommt im Gebiet vor, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biototypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte überfliegend festgestellt werden und ist evtl. Nahrungsgast im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet überfliegend beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art problemlos in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werde, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, ein Brutverdacht im östlichen Kontaktbiotop erscheint wahrscheinlich; durch die Maßnahmen fallen Nahrungsflächen für die Art weg, eine Nahrungssuche in nächster Umgebung ist jedoch weiter möglich; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete	die Art brütet in den Wohngebäuden südwestlich des Gebietes, es wurden mind. zwei Brutpaare beim Anflug in die Gebäude beobachtet; durch die Bebauung werden die Flugwege zu den Nahrungsflächen etwas länger, die ökologische Funktion der Brutplätze ist jedoch nicht gefährdet; somit ist die Art nicht gem. § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Gehölze	Im Rahmen eines Kontrollgangs am 23.10.2020 konnte ein dringender Verdacht auf Haselmaus-Vorkommen festgestellt werden. Bei weiteren Kontrollen konnte der Verdacht jedoch nicht bestätigt werden. Aufgrund des dringenden Verdachts, der grundsätzlich schwierigen Nachweisbarkeit der Art sowie dem Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen ist eine Besiedlung der Gehölze im Plangebiet als höchstwahrscheinlich anzunehmen; ohne spezielle Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Haselmaus verstößt das Vorhaben gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG	ja

H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotoptypen vor.

Für Fledermäuse fehlen im Plangebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Gebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Randbereiche westlich und östlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit für Arten der Artengruppe gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten primär vitale Gehölzbestände und Einzelbäume auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund der Biotoptypenausstattung des Plangebietes gänzlich ausgeschlossen werden (HELLWIG o.J.).

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Bei einer Begehung konnte bisher ein haselmausfarbener Kleinsäuger sowie ein haselmaustypisches Nest mit Kotspuren in einer der aufgestellten Nachweisröhren ausgemacht werden. Es besteht somit der dringende Verdacht, dass Haselmäuse Teilbereiche des Plangebietes als Lebensraum nutzen. Besonders geeignet sind die gehölzbestandenen Böschungsabschnitte im Osten und Westen der Vorhabensfläche.

Das Winterhalbjahr verbringen Haselmäuse in selbst gebauten Nestern aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen im Winterschlaf. In diesem Zustand können sie nicht durch Flucht auf herannahende Bau- und Rodemaschinen reagieren. Bei Realisierung des Vorhabens mit einer konventionellen Baufeldrodung im Winterhalbjahr (diese saisonale Einschränkung ist wegen der Vermeidung der Zerstörung von Vogelnestern und -bruten zwingend erforderlich) durch Forstmulcher, Forstfräse o. ä. Geräte kommt es unweigerlich zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Es ist verboten, wildelebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten ...").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen höchstwahrscheinlich einen Teil des Ganzjahreslebensraums der streng geschützten Haselmaus darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderungen dieser Flächen auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Durch die Planung kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust von Haselmaus-Lebensstätten. Der Lebensraumverlust ist insgesamt gering, in dem 5.545 m² großen Plangebiet sind etwa 751 m² von Gehölzen bestanden. Bei Realisierung der Planung bleibt das

Gehölz auf der oberen Böschung (289 m²) in seinen wesentlichen Bestandteilen als Lebensraum erhalten, lediglich der über die Böschungsparzelle hinausragende Überhang bzw. hinauswachsender Gehölzaufwuchs (70 m²) müssen zurückgenommen werden. Das Gebüsch auf der unteren Böschung hingegen muss bei Umsetzung der Planung beseitigt werden, um die Geländestufe zu überwinden und Platz für den Baukörper zu schaffen. Ein Erhalt dieser Böschung mit dem Gehölz ist nicht möglich. So ist dort mit dem Verlust von ca. 360 m² Gehölzbiotop zu rechnen. Dieser Verlust betrifft den Bereich, in dem der mutmaßliche Haselmausnachweis erfolgte.

Aufgrund der sehr guten Vernetzung über die Geländestufen und Wegränder südlich des Gebietes ist davon auszugehen, dass die beiden gehölzbestandenen Geländestufen im Plangebiet beide von Haselmäusen besiedelt sind und in einem populationsbiologischen Zusammenhang stehen. Haselmäuse bauen im Lauf einer Saison mehrere Nester und wechseln in Abhängigkeit von der Nahrungsverfügbarkeit ihren Aufenthaltsbereich. Die Größe der jährlichen Streifgebiete einer Haselmaus liegen bei 1 ha und mehr.

Wahrscheinlich kommt es durch baubedingte Störungen (Lärm, sonstige Störungen) zu einer temporären Vergrämung von Haselmäusen aus dem gesamten Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Gebüschten. Da die Art als relativ störungstolerant gilt dürften hiervon nur der direkt im Plangebiet an der oberen Böschung gelegene Gehölzbestand, die südlich an das Plangebiet angrenzenden Abschnitte der beiden Böschungsegehölze auf einer Länge von maximal 20 m sowie das Baumgehölz im Nordwesteck des Plangebietes betroffen sein. Der baubedingte temporäre Lebensraumverlust beträgt somit voraussichtlich maximal ca. 700 m².

Ohne Maßnahmen zum Schutz von im Baufeld lebenden Haselmäusen kann es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Rodung der Gehölze kommen. Haselmäuse verbringen den überwiegenden Teil des Jahres oberhalb des Bodens in Gehölzen. Sie sind nachtaktiv und schlafen tagsüber in Höhlen oder selbst gebauten Nestern, die in unterschiedlicher Höhe in den Gehölzen von ca. 1 m aufwärts bis in die Baumkronen errichtet werden. Die kalte Jahreszeit von Oktober / November bis April / Mai verbringen Haselmäuse in einem Winterschlaf mit kurzen Aufwachphasen eingerollt in einem kugelförmigen Nest aus Blättern und/oder Gras an der Bodenfläche. In dieser Zeit, in der aus Gründen des Vogelschutzes Gehölzrodungen zulässig sind (Oktober - Februar), können sie aufgrund des Starrezustandes (Torpor) mit weitgehend heruntergefahrenem Stoffwechsel nicht auf Bedrohungen reagieren und sind daher bei Gehölzrodungen ohne besondere Schutzmaßnahmen direkt der Gefahr der Tötung oder Verletzung ausgesetzt.

Für die nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Das Plangebiet fungiert somit primär als Nahrungshabitat, weist jedoch keine optimalen Bedingungen für die nachgewiesenen Arten auf, diese können teils auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Bei diesen Arten handelt es sich vornehmlich um die klassischen und noch häufig vertretenen Arten der Siedlungen bzw. Siedlungsränder, des Halboffen- und Offenlandes. Diese Arten sind an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt. Bei den Brutvögeln im Plangebiet handelt es sich ausnahmslos um freibrütende Arten, da im Plangebiet selbst weder Nischen noch Höhlungen zur Verfügung stehen.

Bei einer Beseitigung der Wiesen- und Krautvegetation außerhalb der Brutperiode kann eine direkte Schädigung bodenbrütender Vogelarten im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot sowie Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Im Gebiet erfolgten bei allen Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen jeweils Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der Wiese und insbesondere am westlichen und östlichen Rand entlang der Saumstrukturen. Es kommen dort alle Altersstadien der Reptilienart vor. Die Flächen bilden mit ihrer Habitatausstattung einen Ganzjahreslebensraum für eine sich reproduzierende (Teil-) Population der Zauneidechse.

Da die lokale Zauneidechsenpopulation einen Teilbereich des Gebietes als Ganzjahreslebensraum nutzt, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Zauneidechsen reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mausloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen. Ohne Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen kommt es bei Realisierung des Vorhabens mit einer Überplanung der o.g. Lebensräume zwangsläufig zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum Verstoß gegen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Zauneidechsen darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderungen dieser Flächen auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnde Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien kommen im Gebiet nicht vor und sind somit nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine besondere Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Für sonstige in der Umgebung von Mainz-Laubenheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Es kann somit festgehalten werden, dass bei Realisierung des Vorhabens von den in Mainz-Laubenheim und Umgebung vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avenellarius*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen ist.

Ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen des Artenschutzes für die Haselmaus und die Zauneidechse kann es bei der (aus Gründen des Vogelschutzes zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Artengruppe zwingend erforderlichen) Rodung des Geländes im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) zur Tötung oder Verletzung von Individuen des streng geschützten Kleinsäugers und Reptilien sowie zur Zerstörung von deren Ruhestätten und somit zum Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Die Umsetzung der Planung ist somit ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen des Artenschutzes für die Arten Haselmaus und Zauneidechse zunächst nicht zulässig

I. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich die Betroffenheit der streng geschützten Arten Haselmaus und Zauneidechse.

I.1 Haselmaus

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Haselmaus und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Die Faktoren, die zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen, werden nachfolgend dezidiert betrachtet und die Möglichkeiten skizziert, um das Eintreten dieser Verbote und somit den Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu umgehen.

Haselmäuse sind von dem Vorhaben dahingehend betroffen, dass es bei einer konventionellen Räumung des Baufeldes mittels Forstmulcher, Forstfräse o. ä. Gerät im Winter, während des Winterschlafs, zur Tötung von Individuen der in diesem Stadium nicht zur Flucht befähigten Tiere kommen kann. In der Winterruhe sind Haselmäuse am stärksten gefährdet (RUNGE et al. 2010: A100). Selbst eine Verletzung können die winterruhenden Tiere gewöhnlich nicht überleben. Eine konventionelle Rodung der Gehölze im Winter hätte somit einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Folge.

Da die Winterester nahezu unauffindbar sind, sind die im Sommer von Haselmäusen genutzten Biotope vollständig als (Winter)Ruhestätten zu werten (vgl. RUNGE et al. 2010: A100). Somit führt eine konventionelle Räumung des Baufeldes im Winter auch zur Zerstörung von Ruhestätten und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Beseitigung der Gehölze außerhalb des Winterhalbjahres (Oktober bis Februar) hätte unweigerlich einen Verstoß gegen das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungsstätten der Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge. Zudem ließe sich bei einer Gehölzrodung im Sommer die Tötung oder Verletzung von in Nestern in den Gehölzen tagschlafenden Haselmäusen und ggf. Jungtieren nicht ausschließen. Zudem verstößt die Zerstörung von Sommernestern der Haselmaus gleichermaßen gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens und der evtl. Betroffenheit streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden. Maßgeblich ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes, dass die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Da ein Erhalt der Gehölze auf der unteren, östlichen Böschung im Planbereich nicht möglich ist verbleibt als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme die Vergrämung der ggf. im Baufeld lebenden Individuen in geeignete, weiterhin verfügbare Lebensräume mit ausreichender Habitatkapazität in erreichbarer Entfernung.

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen darauf abzielen, die Gehölze in dem für die Errichtung des Kindergartengebäudes und der Wohnkomplexe benötigten Areal nebst Zuwegung im Winterhalbjahr, während der Winterruhe der Haselmäuse, zu beseitigen, ohne die am Boden oder bodennah zu überwinterten Tiere zu gefährden.

Die zu rodende Fläche darf 10 % des Gesamtlebensraumes der (Teil-)Population nicht überschreiten. In den auf Dauer verbleibenden Gehölzbeständen sind Maßnahmen zur Steigerung

der Habitatkapazität erforderlich, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraumes zu gewährleisten. Die Distanz zu den nächsten verbleibenden Gehölzen darf eine Strecke von ca. 50 m nicht überschreiten, um den evtl. im Bereich der Rodungsfläche überwinternden Haselmäusen nach Ende der Winterruhe eine erfolgreiche Flucht in als Lebensraum weiterhin geeignete Gehölze zu ermöglichen.

Der aktuelle Zustand der betroffenen (Teil-)Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Die Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Aufgrund der räumlichen Situation im Gebiet erscheint eine Vergrämung der streng geschützten Haselmaus aus dem beplanten Bereich (zu beseitigende Gehölzstreifen) in benachbarte, bereits vorhandene Lebensräume realisierbar. Die Habitatkapazität der angrenzenden Bereiche ist ausreichend, um nach entsprechender Optimierung Tiere aus dem Eingriffsbereich in dieses Areal zu vergrämen.

- Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von im Bereich der zu rodenden Böschung überwinternden Haselmäusen muss ein motomanuelles Beseitigen der Gehölze ohne Eingriffe in den bodennahen Bereich erfolgen. Dieses schonende Vorgehen ist zugleich zum Schutz von ebenfalls in diesen Bereichen überwinternden Zauneidechsen erforderlich! Die Gehölze sind mindestens 40 cm über dem Boden abzusetzen und talwärts fallen zu lassen. Die Kronen der Gehölze dämpfen die Erschütterungen im bodennahen Bereich. Die abgesetzten Gehölze sind manuell oder mittels hydraulischem Greifer so aus dem Böschungsbereich zu entfernen, dass die bodennahe Streu- und Vegetationsschicht nicht zerstört wird.
- Belassen von Astmaterial als Rückzugsraum für aus dem Winterschlaf erwachende Tiere und Wanderkorridor aus dem Baufeld (gilt ebenfalls für die Zauneidechse).
- Mangels Gehölze werden ggf. in dem zu rodenden Baufeld überwinternde Haselmäuse sich selbstständig in Richtung der verbleibenden Gehölze außerhalb des Plangebietes orientieren.
- Da das Baufeld im Zuge der Zauneidechsenumsiedlung umzäunt werden muss sind Hilfen zum Überklettern vorzusehen. Diese sind an die außerhalb des Baufeldes zu erhaltenden Gehölze anzulehnen, so dass Haselmäuse aus dem Baufeld nach außen, Zauneidechsen jedoch nicht in das Baufeld gelangen können.
- Eine Rückwanderung bzw. Wiederbesiedlung vor der Bauphase ist aufgrund des fehlenden Angebots an Habitatstrukturen nicht zu erwarten.
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Verstecken, u.a. im unmittelbaren Umfeld: 10 Haselmausröhren in den ersten 2 Jahren, 5 Haselmauskästen längerfristig.

- Ersatz für wegfallende Gehölze, am besten im unmittelbaren Umfeld, Verwendung haselmausgeeigneter Gehölzarten.
- Pflanzen von Haselsträuchern in der Außenbepflanzung der Kita.

Die vorab skizzierten Artenschutzmaßnahmen zur Vergrämung der Haselmaus sind nach unserer fachgutachterlichen Einschätzung der einzige Erfolg versprechende Weg, um eine Rodung der gehölzbestandenen Böschung im östlichen Teil des Biotops zu Errichtung eines Kindergartengebäudes, zweier Wohneinheiten inkl. Zuwegung ohne einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu ermöglichen.

I.2 Zauneidechse

Wegen der Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen. Dieser ist von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Es gibt zwei fachlich anerkannte Methoden, um bei einer absehbaren Vernichtung der Ganzjahreslebensräume die im Gebiet lebenden Tiere weitestgehend zu schützen und die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu vermeiden: Vergrämung (gezieltes Abdrängen der Tiere in benachbarte, den Habitatanforderungen der Art genügende Lebensräume mit entsprechender Kapazität für die Aufnahme der zusätzlichen Tiere) und Umsiedlung (aktives Abfangen und Verbringen der Tiere in einen geeigneten Ersatzlebensraum mit entsprechender Habitatkapazität im Verbreitungsgebiet der lokalen Population). Beide Methoden müssen in Jahreszeiten erfolgen, in denen die Tiere aktiv sind (außerhalb der Winterruhe) und in denen keine Gelege zerstört werden (vgl. LAUFER 2014).

Aufgrund der räumlichen Situation im Gebiet erscheint eine Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechsen aus den Bereichen der Vorhabensfläche in dauerhaft verfügbare Lebensräume außerhalb des Plangebietes am geeignetsten, da in den angrenzenden Bereichen um das Plangebiet herum nicht genügend hochwertige Flächen vorhanden sind.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowohl des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden ist eine aktive Umsiedlung der Art aus dem von Baumaßnahmen betroffenen Bereich des Plangebietes notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell etwa 0,4 ha Zauneidechsen-Lebensraum im Vorgriff auf das Vorhaben gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der streng geschützten Arten zu entwickeln. Die Fläche muss im Verbreitungsgebiet der lokalen Population liegen.

Eine Umsiedlung der betroffenen Arten bedingt zwangsläufig ein Fangen streng geschützter Individuen. Das Fangen der Tiere zwecks Umsiedlung in einen geeigneten Lebensraum stellt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung vom 15.09.2017 keinen Verstoß gegen das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 dar, da ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens nicht vorliegt, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme gefangen werden, die auf deren Schutz vor Tötung oder Verletzung abzielt.

Wesentliche Aspekte der Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind:

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, in dem Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - dieser ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Bereitstellung einer geeigneten, in etwa gleich großen Fläche in der Umgebung im Verbreitungsgebiet der lokalen Population.
- Umsiedlung im Frühjahr zwischen Ende Winterruhe (ab ca. Mitte April) und vor Beginn der Eiablage (normalerweise Mitte Juni).
- Im Winter / Frühjahr vor der Umsiedlung Herrichtung der Umsiedlungsflächen zur Schaffung der benötigten Habitatkapazität zur Aufnahme der umzusiedelnden Zauneidechsen.
- Maßnahmen zum erleichterten Fangen der Eidechsen im Eingriffsbereich.
- Umzäunung der Umsiedlungsfläche gegen Abwandern der umgesiedelten Eidechsen.
- Fangen und Umsiedeln der Eidechsen.
- Monitoring (Beobachtung und Management) der umgesiedelten Teilpopulation über einen Zeitraum von 4 Jahren (Umsiedlungsjahr und 3 Folgejahre).
- Pflege der Umsiedlungsfläche über einen Zeitraum von 4 Jahren (Umsiedlungsjahr und 3 Folgejahre) mit Betreuung durch Umweltfachbegleitung, anschließend ist eine dauerhafte Fortführung der Pflege ohne Fachbegleitung möglich.

Die Artenschutzmaßnahmen zur Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Vorhabensbereich in einen geeigneten, dauerhaft zu erhaltenden Lebensraum müssen vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Dies gewährleistet die Einhaltung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und verhindert eine Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse durch das geplante Vorhaben.

I.3 Sonstige Vorgaben

Um einen möglichst umweltverträglichen betrieblichen Ablauf zu gewährleisten sowie die teils rückläufigen Vogelarten zu fördern, sind zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs folgende Maßnahmen erforderlich:

- Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Februar zulässig.

- Aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen und Haselmäusen in den Gehölzrandbereichen (potenzielle Winterquartiere) bzw. Gehölzen selbst sind Gehölzbeseitigungen ohne Eingriffe in den Boden und ohne Befahren der Fläche mit schwerem Gerät durchzuführen.
- Die Baufeldfreimachung darf in Bereichen mit Wiesen- bzw. Staudenvegetation nicht zwischen dem 15.03. und 31.08. erfolgen.
- Je nach Ausgestaltung der Gebäude bzw. der Glasfassaden sind entsprechende Maßnahmen gegen Vogelschlag zu berücksichtigen.
- Die Beleuchtung innerhalb der geplanten Flächenerweiterung sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

J. Fazit

Ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen des Artenschutzes verstößt die vorliegende Planung hinsichtlich der streng geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei Umsetzung der Planung ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse und der Haselmaus (Verstoß gegen Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie, je nach Ausführungszeitraum der Bauarbeiten, zudem zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen.

Durch die Bautätigkeiten kann es, insbesondere in Abhängigkeit vom Bauzeitpunkt, zur Aufgabe neu angelegten Nester der gehölzbrütenden Vogelarten sowie der Nestaufgabe eventuell vorkommender Bodenbrüter und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie, im Falle der Aufgabe einer begonnenen Brut, zudem zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt I. aufgeführten Vorgaben, insbesondere der Umsiedlung der im Gebiet lebenden Zauneidechsen und der Vergrämung der Haselmäuse in dauerhaft verfügbare, zuvor hinsichtlich ihrer Habitatqualität und -kapazität optimierte Lebensräume, ist die Realisierung des Vorhabens ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen, bei Anwesenheit von Zauneidechsen und Haselmäusen nur auf den Stock setzen (40 cm) und ohne Einsatz schwerer Maschinen.

K. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A. & MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - *Zeitschr. f. Feldherpetol.*: Beih. 7.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 285-289.
- BÜCHNER, S. & MÜLLER-STIEß, H. (2005): Haselmaus *Muscardinus avenellarius* LINNAEUS, 1758. In: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. - *Natursch. u. Biol. Vielfalt* 20: 383-386.
- BÜCHNER, S. & JUŠKAITIS, R. (2010) Die Haselmaus - *Muscardinus avellanarius*. - Hohenwarsleben.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): *Methoden der Feldherpetologie*. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. - Bielefeld.
- HACHTEL, M.; SCHMIDT, B. R.; SCHULTE, U. & SCHWARTZE, M. (2017): Um- und Wiedersiedlung von Amphibien und Reptilien - eine Übersicht mit Bewertungen und Empfehlungen. - *Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem.* 20: 9-31
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 543-558. In: LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg*, Stuttgart.
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: *Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz*, Bd. 2; Landau.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren*. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. *Habitats, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für*

- Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe:
Eugen Ulmer Verlag
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): ARTeFakt - Arten und Fakten -
<http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 31.05.2020).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in
Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in
Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Arten-
schutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem.
§ 44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von
Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben
des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.;
SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band
1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.)
(2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von
Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch.
Landschaftspfl. 69/2.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von
Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des
Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080. - Hannover,
Marburg.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart.
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote
Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.;
SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel
Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der
Praxis. - Stuttgart.
- VIRIDITAS (2021): Stadt Mainz Bebauungsplan 'Im Stoßacker / Koppernweg (L70)'.
Baumgutachten. - Gutachten im Auftrag der Landeshauptstadt Mainz, Grün- und Umweltamt.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung
von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem
Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In:
DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN,
J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick Richtung Westen auf das Plangebiet



Bild 02: Blick auf die Rebflächen in südliche Richtung mit anschließenden Gehölzen (im Bild rechts die Bäume Nr. 11 und 12)



Bild 03: Die Gehölze der Fläche sind dicht und undurchdring, wodurch sie für störungssensible Arten einen guten Lebensraum bilden



Bild 04: Blick Richtung Süden auf die Rebflächen und den offenen Wiesenbereich



Bild 05: Die Wiesenfläche ist zu beiden Seiten von Gehölzstreifen eingerahmt.



Bild 06: Im nordöstlichen Teil des Plangebietes sind Einzelbäume und Strauchgehölze zu finden (im Vordergrund Baum Nr. 02, im Hintergrund links Baum Nr. 03)



Bild 07: Die westliche Grenze des Plangebietes mit dem Gehölzstreifen, der unmittelbar an einem Landwirtschaftsweg liegt



Bild 08: Der nördliche Teil der westlichen, mit Gehölzen bestandenen Böschung mit Baum Nr. 07



Bild 09: Blick Richtung Osten auf den bestehenden Siedlungsrand



Bild 10: Die Baumhecke im nordwestlichen Eck des Plangebietes mit den Bäumen Nr. 04-06



Bild 11: Nachweis einer Zauneidechse (*Lacerta agilis*) am nördlichen Rand der östlich gelegenen Böschung



Bild 12: Mutmaßliches Haselmausnest in einer Nachweisröhre von der unteren, östlichen Böschung des Plangebietes

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Necydalis major</i> Großer Wespenbock	Gehölze	Larven fressen im toten Holz kranker, verletzter oder bereits abgestorbener Bäume (Weide, Pappel, Birke etc.) in sonnenexponierter Lage	nein	benötigte Strukturen im Gebiet nicht vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Maculinea nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Wiesen mittlerer Standorte	zweischürige Mähwiesen (Mahd Anfang Juni und September) oder extensive Weiden, Feucht- und Auwiesen in Fluss- und Bachtälern außerhalb der rezenten Hochwasserbereiche, in höheren Lagen auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume, regelmäßig überflutete Standorte werden gemieden, Nahrungspflanze Raupe und Falter Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Knotenameisen (v.a. <i>Myrmica rubra</i>) unerlässlich zur Raupenaufzucht	nein	benötigte Wiesenstrukturen im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Gortyna borellii</i> Haarstrangwurzeleule	Krautbestände	grasreiche Bestände mit angemess. Haarstranddichte, vorw. Flussauen des Flach- und Hügellandes u. an den Rheindämmen sowie Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäume. Echter Haarstrang ist wahrscheinl. die einzige Futterpflanze in Deutschland wechselfeuchte Lebensräume, feuchtwarmes Klima	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich Futterpflanzen werden nicht erfüllt	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wiesen mittlerer Standorte	offene Landschaften und lichte Wälder mit Vorkommen mittelgroßer bis großer, tiefgründiger Gewässer	nein	im Gebiet keine Vorkommen geeigneter Gewässer	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	Rebland	offene, steppenartige Lebensräume, Acker- und Weinbaugebiete mit Gewässern und temp. Druckwasserbiotope	nein	weder Gewässer noch steppenartige Lebensräume im Gebiet	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	Teile der westlichen Böschung und des östlich gelegenen Gebüschaums, sowie der nördliche Teil der Wiese und die Gebüschränder bieten der Art gute Lebensumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte mit mehreren Individuen im Gebiet entlang der Gehölzsäume sowie im zentralen Bereich der Weinbergsbrache nachgewiesen werden; da die Art das Gebiet als Ganzjahreslebensraum nutzt und nicht in der Lage ist auf andere Bereich nahe des Geltungsbereichs auszuweichen, besteht für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbots-tatbestände des § 44 BNatSchG. ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG	ja
<i>Ciconia ciconia</i> Weißstorch	Wiesen mittlerer Standorte	offenes Land mit niedriger Vegetation. Feuchte Niederungen, Feuchtwiesen, Teichgebiete. Landwirtschaftliche Flächen in Horstnähe	nein	Gebiet nicht offen und nicht feucht genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	Fehlen der benötigten Altholzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich Gehölzstrukturen werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Altbaumbestand als Jagdhabitat	nein	keine geeigneten Altholz- und Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Buteo lagopus</i> Raufußbussard	Wiesen mittl. Standorte	Brut und Wintergäste stärker auf offenes Land beschränkt als der Mäusebussard, Brut z.B. in baumloser Tundra. Im Winter offene Kulturlandschaft, vor allem Niederungswiesen, Moore, Brachflächen, Heiden etc.	nein	Gebiet nicht offen und weitläufig genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	tlw.	Art kann das Gebiet möglicherweise als Jagdhabitat nutzen	ja	nein	evtl.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch denkbar; da die Art problemlos auf andere Nahrungshabitats ausweichen könnte, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Rebland, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat geeignet, die nähere Umgebung des Plangebietes als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, eine Brut im näheren Siedlungsbereich ist denkbar, aber ohne Hinweis; da die Art auf andere Nahrungshabitats ausweichen kann, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	tlw.	Habitatsansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Überflieger und potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden; das Gebiet hat für die Art keine größere Relevanz, da sie weder im Gebiet noch in den Kontaktbiotopen brütet, deshalb ist sie von der Planung auch nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	benötigte kleinflächige Gliederung nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	ja	Gebiet entspricht den Ansprüchen der Art	ja	nein	evtl.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher bestünde keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Grus grus</i> Kranich	Wiesen mittl. Standorte	Durchzügler, Rastplätze in weitgehend offenen, ausgedehnten Landschaften, insbesondere Äcker, offene Wiesenkomplexe und Seen mit flachen Uferzonen	nein	Gebiet nicht offen genug, Gewässer fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Wiesen mittl. Standorte	flache, offene, baumarme Flächen mit wenig Strukturen. Lückige und sehr kurze Vegetation. Vorliebe für Bodenfeuchte. Kulturland. Seggenriede, Pfeifengraswiesen, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe und -dichte als Neststandorte	nein	Gebiet nicht strukturarm genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	tlw.	Habitatsansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	nein	evtl.	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	ja	Gebiet als Nahrungshabitats geeignet, Hecken und Feldgehölze sind als potenzielle Brutplätze geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat geeignet, potenzielle Eignung als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat, ein Brutverdacht konnte nicht erbracht werden, erscheint aber außerhalb des Gebietes und seiner Kontaktbiotope möglich; da eine Brut weit vom Plangebiet entfernt wäre, besteht keine Betroffenheit für die Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Tyto alba</i> Schleihereule	Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Otus scops</i> Zwergohreule	Rebland, Wiesen mittl. Standorte	wärmebegünstigte, trockene, offene bis halboffene Landschaften mit extensiver Nutzung; südexponierte Talhänge mit lichtem Laubbaumbestand (Parks, Alleen, Gärten, Streuobstflächen, Feldgehölze, Wiesen, Obst- und Weinbaugebiete), Auwaldrandzonen, brütet auch siedlungsnah; günstig für den Beuteerwerb (Großinsekten) ist eine niedrige Bodenvegetation (z.B. be-weidete Flächen).	nein	Habitatsprüche der Art sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	nein	Fehlen der benötigten Altholzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen ausreichender Brut- und Jagdhabitats	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	nein	keine geeigneten Gebäude im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Gehölze	mittlere und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	Fehlen geeigneter Gehölzbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	ja	das Plangebiet und seine Umgebung bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	die Art konnte bei einer Begehung revieranzeigend festgestellt werden; aufgrund der Reviermarkierung und des passenden Habitats kann trotz einmaliger Beobachtung von einem naheliegenden Revier ausgegangen werden, es gibt keine Hinweise auf eine Brut innerhalb des Plangebietes, der Brutplatz wird weiter südlich vermutet; das Plangebiet ist nicht von hoher Relevanz für die Art, sie ist in der Lage, die Siedlungsbereiche zu nutzen, daher liegt bei dieser Art keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Habitat ausgeschlossen werden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Habitat ausgeschlossen werden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Habitat ausgeschlossen werden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen und nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	nein	keine geeigneten Habitate im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	nein	keine geeigneten Habitate im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-)Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Wiesen mittl. Standorte, Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren)	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitats sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	Habitatsansprüche der Art bezüglich der Krautbestände entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauflächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Habitatsansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	nein	evtl.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher bestünde keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenhölzern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	ja	Feldgehölze des Gebietes und seiner Umgebung bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	tlw.	Habitatsansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	nein	evtl.	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in intensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, ein Brutverdacht konnte nicht erbracht werden, erscheint jedoch wahrscheinlich; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	ja	Feldgehölze des Gebietes und seiner Umgebung bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art angesichts ihres Lebensraumspektrums das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	ja	Ortsrandlage des Gebietes bietet der Art gute Bedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg-/brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	ja	Strukturen des Ortsrandes sind als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden und brütet in näherer Umgebung des Plangebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülfelder, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter	Gehölze	mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden- Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz- Aufforstungen mittleren Alters, fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz, insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt, Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten, i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	ja	Eignung als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	nein	evtl.	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	ja	Eignung als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werde, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Ortsrandlage des Gebietes bietet der Art gute Bedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Ziilpzalp	Gehölze	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten, v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen, im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt, in Siedlungen parkartige Habitate, Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen	tlw.	Habitatsansprüche der Art werden weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	nein	Gehölzstrukturen im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Anstanzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	Ansprüche der Art an Gehölz- und Altholzbestände werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten. Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	Ansprüche der Art an die Altholzbestände werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	nein	Ansprüche der Art an die Gehölzbestände werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	ja	Gehölze und Ortsrandlage des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	ja	Feldgehölze der Ortsrandlage bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art kommt im Gebiet vor, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Gehölze	strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze, geomorph. Kleinstrukturen	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbaufächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	benötigte Gliederung ist im Gebiet nicht gegeben	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	ja	Ortsrandlage des Gebietes bietet der Art gute Bedingungen	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend festgestellt werden und ist evtl. Nahrungsgast im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	tlw.	Ortsrandlage des Gebietes eignet sich als Nahrungshabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet überfliegend beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art problemlos in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	tlw.	Feldgehölze und Wiese des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	nein	evtl.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werde, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	ja	Feldgehölze und Ortsrandlage bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, vorzugsweise Rendlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen	ja	Feldgehölze in Siedlungsnähe bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, ein Brutverdacht im östlichen Kontaktbiotop erscheint wahrscheinlich; durch die Maßnahmen fallen Nahrungsflächen für die Art weg, eine Nahrungssuche in nächster Umgebung ist jedoch weiter möglich; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete	ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	die Art brütet in den Wohngebäuden südwestlich des Gebietes, es wurden mind. zwei Brutpaare beim Anflug in die Gebäudenischen beobachtet; durch die Bebauung werden die Flugwege zu den Nahrungsflächen etwas länger, die ökologische Funktion der Brutplätze ist jedoch nicht gefährdet; somit ist diese Art nicht von der Baumaßnahme im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölder, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	nein	Gehölzstrukturen im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in der näheren Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehölften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	nein	evtl.	Das Gebiet erfüllt grundsätzlich die Habitatansprüche der Art, welche jedoch im Rahmen der Erfassungen nicht im Gebiet beobachtet werden konnte, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Carduelis flammea cabaret</i> Birkenzeisig	Wohn- und Mischgebiete	in halboffenen Agrarlandschaften mit lockeren Gehölzbeständen (z.B. Obstanbau), Heiden mit lockerem Kiefernbewuchs, zunehmend gehölzbetonte städtische Lebensräume mit Laubbaum- und/oder Koniferenbeständen (Parks, Friedhöfe und andere Grünanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen, Gewerbegebiete), Vorkommensschwerpunkt innerhalb menschlicher Siedlungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Habitatsansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Wiesen mittl. Standorte, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	Habitatsansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Gehölze	jagd in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	kein ausreichender Altholzbestand, keine hinreichend strukturreichen Gebäude	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wiesen mittl. Standorte, Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	nein	Gehölzstrukturen und Gebäude entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden	nein	Strukturen und Gebäude entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Wohn- und Mischgebiete	jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	nein	aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Habitat	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	jagd bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Habitat	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussaue mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	h.w.	h.w.	Im Rahmen eines Kontrollgangs am 23.10.2020 konnte ein dringender Verdacht auf Haselmaus-Vor- kommen festgestellt werden. Bei weiteren Kontrollen konnte der Ver- dacht jedoch nicht bestätigt werden. Aufgrund des dringenden Verdachts, der grundsätzlich schwierigen Nachweisbarkeit der Art sowie dem Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen ist eine Besiedlung der Gehölze im Plangebiet als höchstwah- rscheinlich anzunehmen; ohne spezielle Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Haselmaus verstößt das Vor- haben gegen die Bestimmungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja



- Bestand Biotoptypen**
- Kleingehölze (B)**
- stark verbuschte Brache (BB3) *Brombeer-Gestrüch*
 - Gebüsch mittl. Standorte (BB9 os) *Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch*
 - Gebüsch mittl. Standorte (BB9 os) *Kirschpflaumen-Gebüsch*
 - Gebüsch mittl. Standorte (BB9 os) *Schlehen-Gebüsch*
 - Gebüsch mittl. Standorte, artenarm (BB9 xd2) *Holunder-Gebüsch*
 - Baumhecke, artenarm (BD6 xd2) *Feldahorn-Bestand*
 - Siedlungsgehölz, Ziergehölz (BJ0 s7)
- Grünland (E)**
- Fettwiese, artenarm (EA1 xd2) *Glatthaferwiese*
- Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)**
- Ziergarten (HJ1)
 - Rebkulturfläche (HL1) *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*
 - Rebkulturfläche, ruderalisiert (HL1 tu) *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*
 - Rebkulturbrache, verbuschend (HL9 tt) *Beifuß-Glatthaferwiese*
 - Gebäude (HN1)
 - Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
 - Parkplatz (HV3)
- Säume (K)**
- Ruderale frischer Saum, grasig (KB1) *Beifuß-Glatthaferwiese*
 - Ruderale frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2) *Brennnessel-Gundermann-Ges.*
 - Ruderale frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2) *Knoblauchsrauken-Kälberkopf-Ges.*
 - Randstreifen Pionierflur (KC0 tx) *Mäusegersten-Gesellschaft*
 - Randstreifen Pionierflur (KC0 tx) *Wegrauken-Gesellschaft*
- Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)**
- Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2) *Knoblauchsrauken-Kälberkopf-Ges.*
- Verkehrs- und Wirtschaftswege**
- Gemeindestraße (VA3)
 - Feldweg, befestigt (VB1)
 - Rad-, Fußweg (VB5)
- Einzelgehölze**
- Laubbaum standorttypisch
 - Laubbaum standortfremd
 - Obstbaum Hochstamm
 - Obstbaum Mittelstamm
 - Obstbaum Wildling
 - Strauch standorttypisch
- Nachweise streng geschützter Arten**
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 - Verdacht Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Sonstige Darstellungen**
- Plangebiet
 - Schutz gem. 'Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz' vom 12.12.03
- 1 - 12 Baumnummer gemäß Baumschutzgutachten (viriditas 2021)

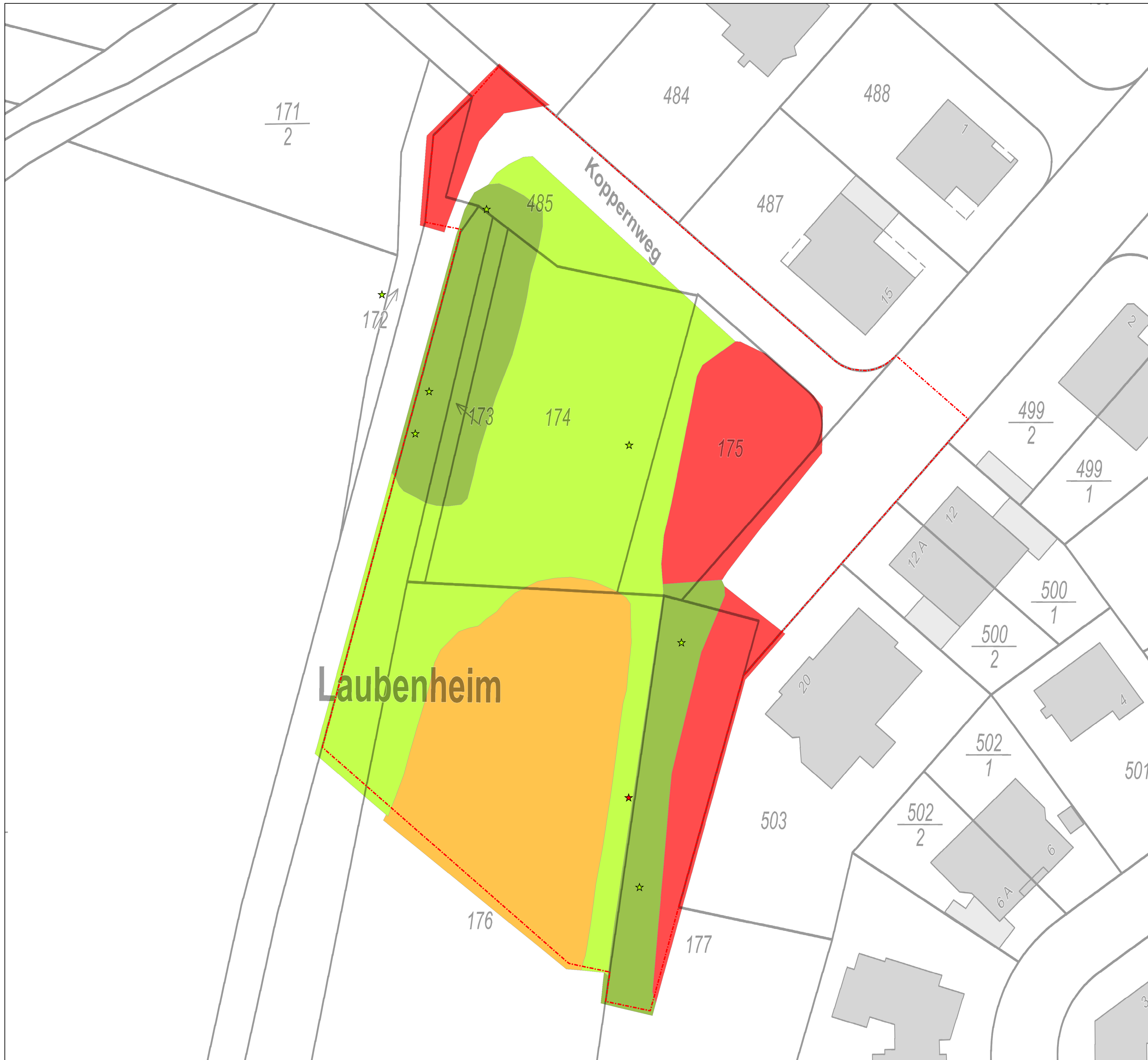
Stadt Mainz
Bebauungsplan 'Im Stoßacker / Kopperweg (L70)'
Artenschutzrechtliche Prüfung
Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 13.11.2020
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info

0 25 50 m

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020 dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]



Wertigkeit Zauneidechsenlebensräume

Wertigkeit

- hoch
- mittel
- gering
- sehr gering
- fehlend

Nachweise streng geschützter Arten

- ★ Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- ★ Verdacht Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Laubenheim

Stadt Mainz
Bebauungsplan 'Im Stoßacker / Kopperrweg (L70)'
Artenschutzrechtliche Prüfung
Karte 2: Zauneidechsenlebensräume

Maßstab: 1:250 Stand: 10.08.2021
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

0 25 m

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info